

Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



Bekanntmachung Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 4. Änderung“, Gemarkung Ampermoching und 17. Flächennutzungsplanänderung

Aufstellungsbeschlusses

Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. §§ 13a, 13 BauGB

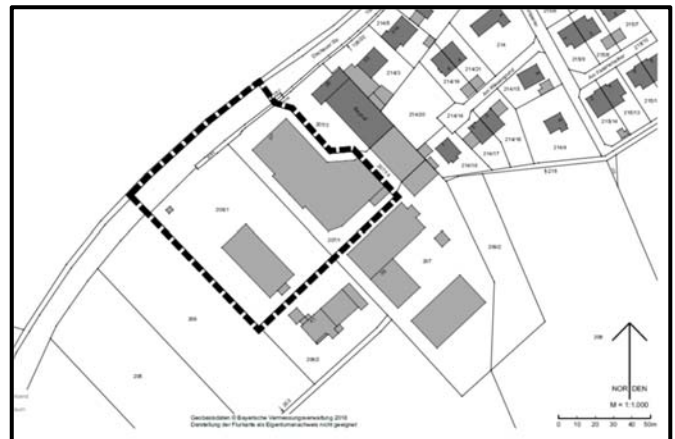
Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat Hebertshausen hat am 19.02.2019 beschlossen, für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 4. Änderung“ aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Eine Umweltprüfung wird in diesen Verfahren nicht durchgeführt (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Gemeinderat Hebertshausen hat am 19.03.2019 beschlossen, für das o. g. Gebiet die 17. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in diesen Verfahren abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Ziel und Zweck der Planung ist es, die Rechtsgrundlage zur Realisierung des Vorhabens „Errichtung eines Lebensmitteldiscounters“ herzustellen. Lokale Wirtschaftsstrukturen im Sinne einer Sicherung und Erweiterung der verbrauchernehmens Versorgung sollen damit gefördert werden. Das Plangebiet soll zudem städtebaulich geordnet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans umfasst folgende Flurstücke: 206/1, 207/1, 206/4 TF und 1060/1 TF, alle Gemarkung Ampermoching. Der Geltungsbereich ist aus nebenstehendem Lageplan ersichtlich.



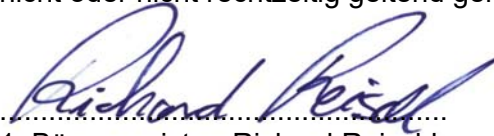
Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit von **18.04.2019 bis einschließlich 20.05.2019** im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen zu den üblichen Öffnungszeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Der Zugang ist barrierefrei.

In dieser Zeit besteht auch die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Ferner besteht die Möglichkeit, in o. g. Zeitraum gesonderte Termine außerhalb der üblichen Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hebertshausen, 10.04.2019


1. Bürgermeister, Richard Reischl

An die Amtstafeln

angeheftet am: 10.04.2019
abgenommen am: 22.05.2019